



**ARBEITNEHMERVEREINIGUNG  
APPENZELL**

---

Appenzell, 14. Mai 2023

Per E-Mail:  
info@lfd.ai.ch

### **Vernehmlassung zur Revision des Landwirtschaftsgesetzes**

Hochgeachteter Herr Landammann  
Sehr geehrte Frau Statthalter  
Sehr geehrte Herren der Standeskommission  
Sehr geehrter Herr Ratschreiber

Mit Schreiben vom 21. März 2023 luden Sie die Arbeitnehmersvereinigung Appenzell (AVA) zur obgenannten Vernehmlassung ein. Mit dem Vernehmlassungsentwurf setzte sich ein Ausschuss von 15 Personen auseinander, wovon 14 Personen Einsitz im Grossen Rat haben. Die AVA lässt sich wie folgt vernehmen:

#### **Eintreten / Grundsätzliches**

---

Die AVA ist grundsätzlich mit dem vorgeschlagenen Revisionsvorhaben einverstanden, auch wenn die Verhältnismässigkeit der finanziellen Aufwendungen vereinzelt hinterfragt wurde. Die Ausgestaltung der Massnahmen und Beitragsansprüche, die ergänzend zum Bund eingeführt werden sollen, begrüsst die AVA. Sie stellt sich jedoch die Frage, ob die Ausführungsbestimmungen nicht eher auf Stufe einer grossrätlichen Verordnung statt in einem Standeskommissionsbeschluss (StKB Herdenschutz) erlassen werden sollten. Die Standeskommission erläutert dazu, dass sie damit die nötige Flexibilität und Dynamik zur Anpassung der Bestimmungen gewährleisten wolle. Dies überzeugt nur teilweise, könnte es doch heute in nahezu allen Bereichen als Argument für direkte regierungsrätliche Ausführungsbestimmungen herangezogen werden. Da das Thema emotional aufgeladen ist, könnte sich eine breitere politische Abstützung der Ausführungsbestimmungen als klug erweisen – gerade auch, weil im Grossen Rat einige Vertretungen des Bauernverbandes Einsitz haben.

#### **Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes**

---

Art. 17 Abs. 3 Die AVA ist generell der Auffassung, dass die Zuweisung von Zuständigkeiten auf Ebene des Gesetzes allgemein gehalten ("zuständiges Amt") und auf notwendige Kompetenzdelegationen beschränkt werden sollte. Die Zuweisung der Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung sollte in einem zentralen Erlass (Standeskommissionsbeschluss über die Departemente, Amtsstellen und Kommissionen [GS 172.111])



erfolgen, damit im Falle von Reorganisationen innerhalb der Verwaltung – die nach Meinung der AVA in der Kompetenz der Standeskommission als Exekutive liegen – nicht Gesetze von der Landsgemeinde angepasst werden müssen.

Redaktioneller Hinweis: "im Rahmen von Baubewilligungsverfahren"

Art. 35 Abs. 2 Wie oben ausgeführt ist für die AVA fraglich, ob die Kompetenz zum Erlass der Massnahmen nicht beim Grossen Rat angesiedelt sein sollte. Diesfalls wäre die Kompetenzdelegation im neuen Abs. 2 nicht notwendig.

### **Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des StKB Herdenschutz**

---

Art. 2 Abs. 1 Siehe Bemerkungen oben zu Art. 17 Abs. 3; die AVA ist der Auffassung, dass die Zuweisung besser allgemein zu formulieren wäre ("Das zuständige Amt [...]).

Art. 3 Abs. 1 lit. a und b Es ist – beispielsweise mit dem Zusatz "sowie" in lit. a – zu präzisieren, ob der Anspruch auf Beiträge in lit. a und b kumulativ gilt.

Ab wie vielen Tieren ist es eine "Herde"?

Art. 3 Abs. 3 und 4 In Abs. 3 wird der Begriff der "Sömmerungszeit" verwendet, in Abs. 4 derjenige der "Sömmerungsperiode". Es geht auch aus den Materialien nicht hervor, ob hier bewusst zwei Begriffe verwendet werden und inwiefern sie sich materiell unterscheiden.

Art. 3 Abs. 6 lit. a Haben die Erben Anspruch auf Beiträge und inwiefern ist dies angesichts der Höhe der Beiträge sachlich sinnvoll?

Redaktioneller Hinweis: Hier werden die Begriffe "der Tierhalterin oder des Tierhalters" verwendet; in Art. 4 Abs. 1 "Die Tierhaltenden". Wir schlagen vor, dass eine einheitliche Verwendung erfolgt.

Art. 3 Abs. 6 lit. e Im letzten Halbsatz ist "wesentliche Abweichungen von langjährigen Mittelwerten" erwähnt. Nach Meinung der AVA ist dies nicht praktikabel. Die vergangenen Jahre waren gerade geprägt von solchen Abweichungen und es erscheint angesichts des sich beschleunigenden Klimawandels nicht zielführend, diese Abweichungen unter "höhere Gewalt" zu subsumieren.

Art. 2 Abs. 7 Welche Anforderungen werden an die Schriftlichkeit gestellt? Wird ein E-Mail akzeptiert oder ist eine unterschriebene Eingabe notwendig? Sind digitale Meldemöglichkeiten angedacht?

Art. 5 Der Begriff der "Massnahmen" könnte zu Auslegungsschwierigkeiten führen. Offensichtlich sind nur Materialkosten gemeint und es sollen nicht Arbeitsleistungen in Rechnung gestellt werden können. Wir schlagen daher vor, dass der Begriff "Massnahmen" durch "Beiträge an technische Hilfsmittel" ersetzt wird. Falls am Begriff festgehalten wird, schlagen wir folgende Präzisierung vor: "maximal 80 % der effektiven Materialkosten".

Art. 6 Redaktioneller Hinweis: "durch eine externe Fachstelle"

